

## Ordentliche Hauptversammlung der Symrise AG am 20. Mai 2025 - Tagesordnungspunkt 9

### **Beschreibung der Vergütung des Aufsichtsrats**

Die Vergütung des Aufsichtsrats ist in § 14 der Satzung der Symrise AG geregelt und wird, sofern die Hauptversammlung am 20. Mai 2025 der unter Tagesordnungspunkt 9 vorgeschlagenen Neufassung von § 14 Abs. 1, 2 und 8 der Satzung zustimmt, folgenden Inhalt haben:

#### **„§ 14 Vergütung des Aufsichtsrats**

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine jährliche Vergütung in Höhe von 100.000,00 €.
- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates erhält eine zusätzliche jährliche Vergütung in Höhe von 100.000,00 €. Der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates und der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhalten eine zusätzliche jährliche Vergütung von jeweils 50.000,00 €.
- (3) Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats für jede Teilnahme an einer Sitzung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 1.000,00 €, jedoch höchstens 1.500,00 € je Kalendertag
- (4) Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahrs dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten für jeden angefangenen Monat ihrer Tätigkeit ein Zwölftel der Vergütung. Dies gilt entsprechend für Mitgliedschaften in Aufsichtsratsausschüssen.
- (5) Die Vergütung ist zahlbar nach Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsratsmitglieds für das jeweilige Geschäftsjahr entscheidet, für das die Vergütung zu zahlen ist.
- (6) Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern auf Nachweis angemessene Auslagen. Die Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrats berechtigt sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen und dieses Recht ausüben.
- (7) Die Gesellschaft kann zugunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine Haftpflichtversicherung abschließen, welche die gesetzliche Haftpflicht aus der Aufsichtsrats Tätigkeit abdeckt. Sie kann darüber hinaus auch eine Rechtsschutzversicherung abschließen, die die im Zusammenhang mit der Aufsichtsrats Tätigkeit stehenden Risiken der Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung der Aufsichtsratsmitglieder abdeckt.
- (8) Die Regelungen in § 14 Abs. 3 bis Abs. 7 gelten ab dem Geschäftsjahr 2023. Die Regelungen in § 14 Abs. 1 und 2 gelten ab dem Geschäftsjahr 2025.“

Die Vergütung des Aufsichtsrats ist danach weiterhin eine reine Fixvergütung und entspricht damit der Anregung G.18 des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK). Die feste Jahresvergütung beträgt für jedes Aufsichtsratsmitglied 100.000,00 €. In Übereinstimmung mit der Empfehlung G.17 des DCGK erhält der Vorsitzende des Aufsichtsrats eine zusätzliche jährliche Vergütung in Höhe von 100.000,00 €, der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates und der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine zusätzliche jährliche Vergütung von jeweils 50.000,00 €.

Auch für die Mitglieder des Aufsichtsrats besteht eine Vermögensschadens-Haftpflichtversicherung. Diese Versicherung sieht angemessene Selbstbehalte vor. Für die Mitglieder des Aufsichtsrats besteht die Möglichkeit, diese Selbstbehalte auf eigene Kosten zu versichern.

Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern auf Nachweis angemessene Auslagen. Die Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrats berechtigt sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen und dieses Recht ausüben.

Es bestehen keine vergütungsbezogenen Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern, die über die Bestimmungen in der Satzung hinausgehen.

Die Vergütung ist zahlbar nach Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsratsmitglieds für das jeweilige Geschäftsjahr entscheidet, für das die Vergütung zu zahlen ist. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahrs dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten für jeden angefangenen Monat ihrer Tätigkeit ein Zwölftel der Vergütung. Dies gilt entsprechend für Mitgliedschaften in Aufsichtsratsausschüssen.

Der Aufsichtsrat prüft in regelmäßigen Abständen, spätestens alle vier Jahre, ob die Vergütung seiner Mitglieder unter Berücksichtigung ihrer Aufgaben und der Lage des Unternehmens angemessen ist. Der Aufsichtsrat hat die Möglichkeit, einen horizontalen Marktvergleich und/oder einen vertikalen Vergleich mit der Vergütung der Mitarbeiter des Unternehmens vorzunehmen. Aufgrund der Besonderheit der Arbeit des Aufsichtsrats wird bei der Überprüfung der Aufsichtsratsvergütung in der Regel kein vertikaler Vergleich mit der Vergütung von Mitarbeitern des Unternehmens herangezogen. Abhängig vom Ergebnis einer Überprüfung kann der Aufsichtsrat gemeinsam mit dem Vorstand der Hauptversammlung einen Vorschlag zur Anpassung der Aufsichtsratsvergütung unterbreiten.

Die in den Geschäftsordnungen für den Vorstand und den Aufsichtsrat festgelegten Regeln für den Umgang mit Interessenkonflikten werden bei den Verfahren zur Fest und Umsetzung sowie zur Überprüfung des Vergütungssystems eingehalten.

\* \* \* \* \*